

Richtlinie für die Vergabe von Zuschüssen gemäß Art. 15a B-VG über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2018/19 bis 2021/22 – Fassung 2020 „15a Richtlinie Ausbau 2018/19 – 2021/22 – Fassung 2020“ (Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung vom 2. April 2020, GZ: ABT06-48015/2018-328; zuletzt geändert am 10. Februar 2022, GZ: ABT06-48015/2018-644)

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Regelungsgegenstand
- § 2 Fördervoraussetzungen
- § 3 Anerkennungsfähige Kosten
- § 4 Förderungshöhe und Förderungsberechnung
- § 5 Kostenhöchstgrenzen
- § 6 Call
- § 7 Auswahlverfahren für die während eines Calls eingebrachten vollständigen Förderungsanträge
- § 8 Allgemeine Bestimmungen
- § 9 Inkrafttreten

§ 1

Regelungsgegenstand

(1) Folgende Förderungen können nach dieser Richtlinie nach Maßgabe der für die jeweiligen Altersgruppen und Fördermaßnahmen zur Verfügung stehenden Bundeszuschüsse bzw. dafür vorhandenen Landesmittel gewährt werden:

1. Investitionskostenzuschüsse für die Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze für Unter-Dreijährige,
2. Investitionskostenzuschüsse für die Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze für Drei- bis Sechsjährige,
3. Investitionskostenzuschüsse zur Erreichung der Barrierefreiheit gemäß § 6 Abs. 5 des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes (BGStG), BGBl. I Nr. 82/2005 für Einrichtungen für Unter-Sechsjährige,
4. Investitionskostenzuschüsse für die Verlängerung der täglichen und jährlichen Öffnungszeiten auf ein Mindestausmaß von täglich 9,5 Stunden und jährlich 47 Wochen für Einrichtungen für Unter-Sechsjährige,
5. Personalkostenzuschüsse für die Verlängerung der täglichen und jährlichen Öffnungszeiten auf ein Mindestausmaß von täglich 9,5 Stunden und jährlich 47 Wochen für Einrichtungen für Unter-Sechsjährige für die Kindergartenjahre 2020/21 und 2021/22, längstens bis 31. August 2022,
6. Personalkostenzuschüsse zur Verbesserung des Betreuungsschlüssels auf 1:4 in Kinderkrippen und 1:10 in Kindergärten für die Kindergartenjahre 2020/21 und 2021/22, längstens bis 31. August 2022.

(2) Generell ausgenommen von der Förderung sind:

1. Horte und Betreuungsplätze für Schulkinder. Das gilt für Investitionskostenzuschüsse und Personalkostenzuschüsse.
2. Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen bzw. einzelne Gruppen, die provisorisch genehmigt sind; jene, die ab 1.9.2018 provisorisch genehmigt sind, können Investitionskostenzuschüsse erhalten, wenn bis spätestens 30.6.2022 eine unbefristete Bewilligung für diesen Standort erteilt wird.
Personalkostenzuschüsse können bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 2 auch für provisorisch genehmigte Gruppen gewährt werden.
3. Betreuungsplätze, die im Zusammenhang mit der Wiedererrichtung von aufgelassenen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen bzw. einzelnen Gruppen stehen, wenn für diese Betreuungsplätze bereits Zuschüsse für Baumaßnahmen gewährt wurden.

(3) Die Gewährung von Zuschüssen nach dieser Richtlinie schließt die Gewährung einer Förderung derselben Art nach einer anderen Förderrichtlinie der Abteilung 6 – Referat Kinderbildung und -betreuung aus.

§ 2

Fördervoraussetzungen

Voraussetzungen für die Gewährung des Zuschusses sind:

- a. die Genehmigung bzw. behördliche Anordnung der Baumaßnahmen mit Wirksamkeit ab 1. September 2018 durch die Abteilung 6 nach dem Steiermärkischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz, LGBl. Nr. 22/2000, in der jeweils geltenden Fassung, oder nach dem Steiermärkischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2019, LGBl. Nr. 95/2019, in der jeweils geltenden Fassung.
- b. das Vorliegen der Genehmigung bzw. behördliche Anordnung der Baumaßnahmen **vor** Durchführung der Arbeiten. In begründeten Ausnahmefällen kann mit Zustimmung der Abteilung 6 – Referat Kinderbildung und -betreuung vor Bewilligung bzw. behördlicher Anordnung mit den Baumaßnahmen begonnen werden.
In begründeten Ausnahmefällen kann die Genehmigung der Arbeiten im Nachhinein erteilt werden, wenn die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Maßnahmen nach Abschluss der Arbeiten bewertet werden kann. Berücksichtigt werden nur solche Maßnahmen, die frühestens ab 1.9.2018 umgesetzt wurden.
- c. Förderungswerberin/Förderungswerber muss die Erhalterin/der Erhalter der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung sein. Ausgenommen davon sind Personalkostenzuschüsse, wenn die Erhalterin/der Erhalter der Betriebsführerin/dem Betriebsführer eine Vollmacht und Zession für die Förderungsabwicklung erteilt hat. Die Vollmacht und Zession sind der Abteilung 6 vorzulegen. Zudem hat die Förderungswerberin/der Förderungswerber die Kosten für die Maßnahmen, für die um Förderung angesucht wird, zu tragen.
- d. die Erfüllung und Einhaltung sämtlicher Bedingungen und Auflagen der den Baumaßnahmen zu Grunde liegenden Errichtungsbewilligung bzw. behördlichen Anordnung.
- e. die Glaubhaftmachung eines Bedarfs für die jeweilige Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung bzw. Gruppe bei Investitionskostenzuschüssen für die Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze.
Werden Investitionskostenzuschüsse gemäß § 1 Z 1 für Alterserweiterte Gruppen und Kinderhäuser beantragt, ist die Förderungswerberin/der Förderungswerber verpflichtet für die Dauer von 5 Jahren die gesetzlich vorgesehene Anzahl an Plätzen für Unter-Dreijährige bis zum 13. September 2020 gemäß § 14 Steiermärkisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz, LGBl. Nr. 22/2000, in der jeweils geltenden Fassung, bzw. ab dem 14. September 2020 gemäß § 14 Steiermärkisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2019, LGBl. Nr. 95/2019, in der jeweils geltenden Fassung, anzubieten.
- f. bei Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze in Verbindung mit davor provisorisch genehmigten Betreuungsplätzen der Nachweis des direkten Zusammenhangs zwischen Provisorium und Dauerlösung.
- g. die Notwendigkeit der Baumaßnahmen im Hinblick auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit.
- h. die Erfüllung und Einhaltung der Mindestöffnungszeiten:
 - bei Investitionskostenzuschüssen für die Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze, bei Maßnahmen zur Erreichung der Barrierefreiheit und bei Personalkostenzuschüssen zur Verbesserung des Betreuungsschlüssels der Nachweis einer jährlichen Öffnungsdauer von mindestens 45 Wochen und einer täglichen Öffnungsdauer von mindestens 5 Stunden.
 - Bei Investitionskostenzuschüssen für die Verlängerung der täglichen und jährlichen Öffnungszeiten der Nachweis einer jährlichen Öffnungsdauer von mindestens 47 Wochen und einer täglichen Öffnungsdauer von mindestens 9,5 Stunden.
Der Nachweis hinsichtlich der täglichen Mindestöffnungszeiten ist zu folgenden Zeiten zu erbringen:
 - bei neu geschaffenen Gruppen: bei Inbetriebnahme
 - bei bestehenden Gruppen: längstens 6 Monate nach der Fertigstellung der Baumaßnahmen. In begründeten Ausnahmefällen kann hinsichtlich der 6-Monatsfrist auf Antrag eine Fristverlängerung eingeräumt werden.

Die Mindestöffnungszeiten sind aber jedenfalls bis spätestens 30.6.2022 nachzuweisen.

Bei Personalkostenzuschüssen für die Verlängerung der täglichen und jährlichen Öffnungszeiten der Nachweis einer jährlichen Öffnungsdauer von mindestens 47 Wochen und einer täglichen Öffnungsdauer von mindestens 9,5 Stunden.

- i. bei Personalkostenzuschüssen zur Verbesserung des Betreuungsschlüssels ist zusätzlich der Nachweis zu erbringen, dass der nach § 1 Abs. 1 Z 6 geforderte Betreuungsschlüssel während der gesamten Öffnungszeit der Gruppe unter Berücksichtigung der wechselnden Kinderanzahl gewährleistet ist.

Weiters ist nachzuweisen, dass eine Personalausstattung über das gesetzlich geforderte Ausmaß hinaus gegeben ist und vor dem Einsatz des zusätzlichen Personals der geforderte Betreuungsschlüssel von 1:4 in Kinderkrippen bzw. 1:10 in Kindergärten nicht erreicht wurde.

Als zusätzliche Personen zur Verbesserung des Betreuungsschlüssels können ausschließlich Kindergartenpädagoginnen/Kindergartenpädagogen und Kinderbetreuerinnen/Kinderbetreuer eingesetzt werden. Diese müssen über eine den bundes- und landesgesetzlichen Vorschriften entsprechende Ausbildung, die erforderlichen Sprachkenntnisse sowie über eine persönliche Eignung verfügen.

- j. die Erfüllung und Einhaltung folgender Bestimmungen des Steiermärkischen Kinderbetreuungsförderungsgesetzes:

- bis zum 13. September 2020 die Erfüllung und Einhaltung der Bestimmungen der §§ 7 bis 14 des Steiermärkischen Kinderbetreuungsförderungsgesetzes LGBl. Nr. 23/2000, in der jeweils geltenden Fassung, für die Gewährung eines Personalkostenzuschusses zusätzlich die Erfüllung der Voraussetzungen der §§ 1, 3, 5 und 6 leg. cit., bei allfälliger Kürzung der Personalförderung gemäß § 3 Abs. 4 leg. cit. wird der Personalkostenzuschuss entsprechend gekürzt.
- ab dem 14. September 2020 die Erfüllung und Einhaltung der Bestimmungen der §§ 12 bis 15 des Steiermärkischen Kinderbetreuungsförderungsgesetzes 2019, LGBl. Nr. 94/2019, in der jeweils geltenden Fassung, für die Gewährung eines Personalkostenzuschusses zusätzlich die Erfüllung der Voraussetzungen der §§ 1, 4, 6 und 7 leg. cit., bei allfälliger Kürzung der Personalförderung gemäß § 4 Abs. 4 leg. cit. wird der Personalkostenzuschuss entsprechend gekürzt.

- k. die Einbringung eines schriftlichen Förderantrages inklusive Schätzung der Gesamtkosten **vor** Durchführung bzw. Umsetzung der Maßnahmen.

Bei Investitionskostenzuschüssen gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 bis 4 die Schätzung der Gesamtkosten gemäß ÖNORM B 1801-1. Als Reserven werden bei Neubauten max. 10% und bei Adaptierungen bestehender Räume max. 15% der geschätzten Bauwerkskosten berücksichtigt. In begründeten Ausnahmefällen (kleinere Baumaßnahmen) kann auf Antrag eine Kostenschätzung nach Gewerken seitens der Abteilung 6 für zulässig erklärt werden, wobei die entsprechende Zustimmung der Abteilung 6 vor Einreichung des Förderantrages einzuholen ist.

Bei Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen bzw. einzelnen Gruppen, die ab 1.9.2018 provisorisch genehmigt sind und für die bis spätestens 30.6.2022 eine unbefristete Bewilligung für diesen Standort erteilt wird, kann der Förderantrag für das Gesamtprojekt nach Erteilung der unbefristeten Bewilligung und nach Durchführung der Baumaßnahmen für das Provisorium eingebracht werden. Bei Personalkostenzuschüssen gemäß § 1 Abs. 1 Z 5 und Z 6 ist die Schätzung der Personalmehrkosten gemäß Formvorlage der Abteilung 6 vorzunehmen. Dieses Formblatt ist verpflichtend zu verwenden.

Eine nachträgliche ziffernmäßige Erhöhung der Kostenschätzung wird nicht berücksichtigt.

- l. die Fertigstellung der Baumaßnahmen gemäß § 1 Abs.1 Z 1 bis 4 und die Inbetriebnahme der neu geschaffenen Gruppe innerhalb von 18 Monaten ab Förderzusage durch die Abteilung 6, sofern nicht in einem Call eine kürzere Frist festgesetzt wird. In begründeten Ausnahmefällen kann hinsichtlich der Fertigstellung der Baumaßnahmen und der Inbetriebnahme auf Antrag eine Fristverlängerung eingeräumt werden.

Die Fertigstellung der Baumaßnahmen hat aber jedenfalls bis spätestens 30.6.2022 zu erfolgen. Eine Verlängerung über diesen Zeitpunkt hinaus ist nicht möglich.

Hinsichtlich der Inbetriebnahme kann in begründeten Ausnahmefällen eine Fristverlängerung auch über den 30.6.2022 hinaus eingeräumt werden.

- m. die fristgerechte Vorlage der Abrechnung:

- bei Investitionskostenzuschüssen gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 bis 4: die Endabrechnung ist binnen 6 Monaten ab Fertigstellung der Baumaßnahmen, sofern nicht in einem Call eine kürzere Frist festgesetzt wird. In begründeten Ausnahmefällen kann hinsichtlich der Vorlage der Endabrechnung

auf Antrag eine Fristverlängerung eingeräumt werden. Teilabrechnungen von Baumaßnahmen können nicht berücksichtigt werden.

Die Endabrechnung ist aber jedenfalls bis spätestens 30.6.2022 vorzulegen. Eine Verlängerung über diesen Zeitpunkt hinaus ist nicht möglich.

- bei Personalkostenzuschüssen gemäß § 1 Abs. 1 Z 5 und 6: jeweils bis spätestens 31.10. eines Jahres für das abgelaufene Kindergartenjahr in Form von jährlichen Teilabrechnungen der tatsächlichen Personalmehrkosten sowie die Vorlage der Endabrechnung spätestens zwei Monate nach Ablauf des gesamten förderungsrelevanten Betriebszeitraums, jedenfalls aber spätestens bis 31.10.2021 für das Kindergartenjahr 2020/21 und spätestens bis 10.10.2022 für das Kindergartenjahr 2021/22. Die Vorlage der Teilabrechnung entfällt, wenn die Personalkostenzuschüsse nur für ein Betriebsjahr beantragt werden.

§ 3

Anerkennungsfähige Kosten

Für die Gewährung von Investitionskostenzuschüssen sind die Kosten des Bauvorhabens durch eine Kostenschätzung gemäß § 2 lit. k bekannt zu geben. Zu berücksichtigen sind

- bis zum 13. September 2020 gemäß § 10 des Steiermärkischen Kinderbetreuungsförderungsgesetzes, LGBl. Nr. 23/2000, in der jeweils geltenden Fassung,
- ab dem 14. September 2020 gemäß § 14 des Steiermärkischen Kinderbetreuungsförderungsgesetzes 2019, LGBl. Nr. 94/2019, in der jeweils geltenden Fassung,

nur **unbedingt notwendige Aufwendungen**. Sind von den Baumaßnahmen mehrere Arten von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen betroffen, sind die Kosten für jede Art getrennt darzustellen.

Eigenleistungen

Eigenleistungen sind Leistungen, die direkt durch die Erhalterin/den Erhalter oder durch natürliche oder juristische Personen erbracht werden, welche in einem rechtlichen und/oder wirtschaftlichen Naheverhältnis zur Erhalterin/zum Erhalter der jeweiligen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung stehen (z. B. Stadtwerke).

Eigenleistungen sind für Maßnahmen gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 bis 4 grundsätzlich von einer Förderung ausgenommen.

Eigenleistungen können nur dann berücksichtigt werden, wenn die Auftragsvergabe den vergaberechtlichen Grundsätzen gemäß Bundesvergabegesetz entspricht. Die Preisangemessenheit ist durch mindestens drei Vergleichsangebote nachzuweisen. Die Auftragsvergabe ist mittels Vergabevermerk zu dokumentieren. Der Vergabevermerk ist im Zuge der Endabrechnung der Abteilung 6 vorzulegen. Die Eigenleistungen sind mittels Rechnung gemäß UStG nachzuweisen. Interne Kostennachweise sind nicht zulässig. Werden Eigenleistungen im Zusammenhang mit Auftragsvergaben an Generalunternehmer erbracht, sind zudem detaillierte Leistungsverzeichnisse sowie im Fall der Weitervergabe von (Teil-)Leistungen an Sub- oder Nachunternehmer entsprechende Verrechnungsnachweise vorzulegen (wie Rechnungen gemäß UStG und Werkverträge).

Leistungszukäufe von Drittfirmen gelten nicht als Eigenleistungen und können daher bei der Ermittlung der Baukosten berücksichtigt werden, sofern diese mittels Rechnung gemäß UStG nachgewiesen werden (z.B. Ankauf von Baumaterial).

1. Investitionskostenzuschüsse für die Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze für Unter-Dreijährige gemäß § 1 Abs. 1 Z 1:

Baukosten und Baunebenkosten:

Unter die anererkennungsfähigen Baukosten und Baunebenkosten fallen insbesondere Planung, Anschlüsse für Wasser, Kanal und Strom, Erdarbeiten, Baumeisterarbeiten, Zimmermann-, Dachdecker- und Spenglerarbeiten, Elektro-, Heizung- und Sanitärinstallationen, Einbau von Fenstern und Türen, Malerarbeiten, Bodenlegen und Verfliesen, mit Boden oder Wand verbundene Trennwände und fixe Einbauten.

Nicht anerkannt werden insbesondere Kosten für Gutachten, Atteste und Energieausweise.

Kosten für Grundstücksankauf:

Förderbar ist der Ankauf eines Grundstücks, auf dem eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung gebaut bzw. das zum Zwecke der Kinderbetreuung verwendet werden soll.

Kosten für Außenanlagen bzw. die pädagogische Gestaltung der Freispielfläche:

Im Außenbereich werden beispielsweise der Ankauf und die Montage von fix verankerten Spielgeräten, die Bepflanzung der Freispielfläche sowie die Einzäunung gefördert.

Anerkannt werden können nach Maßgabe der für die Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze für Unter-Dreijährige für das konkrete Projekt zur Verfügung stehenden Bundesgelder auch Kosten für Einrichtung (z. B. Einbau der Küche, Möbel aller Art) und pädagogisches Material. Förderbar sind beispielsweise auch IT-Ausstattung und Geschirr, nicht aber Verbrauchsmaterialien aller Art.

2. Investitionskostenzuschüsse für die Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze für Drei- bis Sechsjährige gemäß § 1 Abs. 1 Z 2:

Es gelten die Bestimmungen der Ziffer 1 mit Ausnahme des letzten Absatzes. Für die Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze für Drei- bis Sechsjährige gilt Folgendes:

Nicht anerkannt werden können Kosten für Einrichtung (z. B. Einbau der Küche, Möbel aller Art), pädagogisches Material, IT-Ausstattung, Geschirr, Verbrauchsmaterialien aller Art.

3. Investitionskostenzuschüsse zur Erreichung der Barrierefreiheit gemäß § 1 Abs. 1 Z 3:

Bei den Investitionskostenzuschüssen zur Erreichung der Barrierefreiheit können z. B. Kosten für den Einbau einer Rampe, eines Liftes oder eines behindertengerechten WC's anerkannt werden.

Diese Zuschüsse können bei Vorliegen der Voraussetzungen gleichermaßen für bestehende wie neu geschaffene Gruppen gewährt werden.

Sofern mit diesen Maßnahmen Baukosten und Baunebenkosten, Kosten für Grundstücksankauf oder Kosten für Außenanlagen bzw. die pädagogische Gestaltung der Freispielfläche verbunden sind, gelten die Bestimmungen der Ziffer 1 sinngemäß.

4. Investitionskostenzuschüsse für die Verlängerung der täglichen und jährlichen Öffnungszeiten gemäß § 1 Abs. 1 Z 4:

Gefördert werden Investitionen in die räumliche Infrastruktur (z. B. Küche, Ruheräume etc.), die für die Verlängerung der täglichen und jährlichen Öffnungszeiten erforderlich sind.

Diese Zuschüsse können bei Vorliegen der Voraussetzungen gleichermaßen für bestehende wie neu geschaffene Gruppen gewährt werden.

Sofern mit diesen Maßnahmen Baukosten und Baunebenkosten, Kosten für Grundstücksankauf oder Kosten für Außenanlagen bzw. die pädagogische Gestaltung der Freispielfläche verbunden sind, gelten die Bestimmungen der Ziffer 1 sinngemäß.

5. Personalkostenzuschüsse gemäß § 1 Abs. 1 Z 5 und 6:

Es können nur jene zusätzlichen Personalkosten anerkannt werden, die der Erhalterin/dem Erhalter bzw. der Betriebsführerin/dem Betriebsführer unter Abzug sämtlicher Einnahmen entstehen. Abzuziehen sind z.B. Förderungen des Landes, von Gemeinden, Zuzahlungen privater Institutionen und Elternbeiträge. Als Gehalts- und Entgeltansätze für das Personal werden die jeweils anzuwendenden Mindestlohntarife bzw. ähnliche Rechtsvorschriften herangezogen.

Diese Zuschüsse können bei Vorliegen der Voraussetzungen gleichermaßen für bestehende wie neu geschaffene Gruppen gewährt werden.

Bei bestehenden Gruppen wird nur jener Anteil der zusätzlichen Personalkosten berücksichtigt, der sich aus der Verlängerung der täglichen und jährlichen Öffnungsdauer und/oder aus der Verbesserung des Betreuungsschlüssels ergibt.

§ 4

Förderungshöhe und Förderungsberechnung(1) Förderungshöhe für Investitionskostenzuschüsse gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 bis 4:

Für die Berechnung der Förderungshöhe sind die tatsächlichen anerkennungsfähigen Kosten, maximal jedoch die Höchstgrenzen des § 5, heranzuziehen. Für das Kinderhaus werden die anerkennungsfähigen Kosten um 20% gekürzt, da Plätze für Schulkinder in Kinderhäusern gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 nicht gefördert werden können. Übersteigen die tatsächlichen anerkennungsfähigen Kosten des Projektes die vorgelegte Kostenschätzung, wird der die Kostenschätzung übersteigende Kostenanteil für die Förderung nicht berücksichtigt. Ist die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer vorsteuerabzugsberechtigt, werden für die Förderberechnung die Nettokosten herangezogen.

1. Investitionskostenzuschüsse für die Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze für Unter-Dreijährige (Kinderkrippen, Alterserweiterte Gruppen, Kinderhäuser):

Gefördert werden können für die Errichtung von zusätzlichen Gruppen bis zu 75% der anerkennungsfähigen Kosten gemäß § 3 dergenehmigten bzw. angeordneten Maßnahmen

- maximal jedoch **€ 155.000,-** pro Gruppe für die Schaffung von Betreuungsplätzen für Unter-Dreijährige in Kinderkrippen bzw.
- maximal **€ 50.000,-** pro Gruppe für die Schaffung von Betreuungsplätzen für Unter-Dreijährige in Alterserweiterten Gruppen und Kinderhäusern.

2. Investitionskostenzuschüsse für die Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze für Drei- bis Sechsjährige (Kindergärten, Heilpädagogische Kindergärten):

Gefördert werden können für die Errichtung von zusätzlichen Gruppen bis zu 75% der anerkennungsfähigen Kosten gemäß § 3 der genehmigten bzw. angeordneten Maßnahmen, maximal jedoch **€ 50.000,-** pro Gruppe.

3. Investitionskostenzuschüsse zur Erreichung der Barrierefreiheit gemäß § 6 Abs. 5 des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes (BGStG), BGBl. I Nr. 82/2005, für Einrichtungen für Unter-Sechsjährige:

Für Maßnahmen zur Erreichung der Barrierefreiheit können bis zu 75% der anerkennungsfähigen Baukosten gemäß § 3 der genehmigten bzw. angeordneten Maßnahmen an Zuschüssen gewährt werden, maximal jedoch **€ 30.000,-** pro Gruppe.

Diese Beträge werden bei der Förderung zur Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze gemäß Z 1 und Z 2 bei Vorliegen der Voraussetzungen hinzugerechnet.

4. Investitionskostenzuschüsse für die Verlängerung der täglichen und jährlichen Öffnungszeiten auf ein Mindestausmaß von täglich 9,5 Stunden und jährlich 47 Wochen für Einrichtungen für Unter-Sechsjährige:

Gefördert werden können bis zu 75% der anerkennungsfähigen Kosten gemäß § 3 der genehmigten bzw. angeordneten Maßnahmen, maximal jedoch **€ 15.000,-** pro Gruppe.

Diese Beträge werden bei der Förderung zur Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze gemäß Z 1 und Z 2 bei Vorliegen der Voraussetzungen hinzugerechnet.

(2) Förderungshöhe für Personalkostenzuschüsse gemäß § 1 Abs. 1 Z 5 und 6:

Für die Berechnung der Förderungshöhe sind die tatsächlichen Personalmehrkosten heranzuziehen. Übersteigen die tatsächlichen anerkennungsfähigen Personalkosten die vorgelegte Kostenschätzung, wird der die Kostenschätzung übersteigende Kostenanteil für die Förderung nicht berücksichtigt.

1. Personalkostenzuschuss für die Verlängerung der täglichen und jährlichen Öffnungszeiten auf ein Mindestausmaß von täglich 9,5 Stunden und jährlich 47 Wochen für Einrichtungen für Unter-Sechsjährige für die Kindergartenjahre 2020/21 und 2021/22:

Gefördert werden können bis zu 80% der anerkennungsfähigen Personalkosten gemäß § 3, maximal jedoch **€ 45.000,-** pro vollzeitbeschäftigter Fachkraft und Jahr und maximal **€ 30.000,-** pro vollzeitbeschäftigter Hilfskraft und Jahr.

Für Teilzeitbeschäftigte steht der aliquote Anteil dieser Zuschüsse zu.

2. Personalkostenzuschuss zur Verbesserung des Betreuungsschlüssels auf 1:4 in Kinderkrippen und 1:10 in Kindergärten für die Kindergartenjahre 2020/21 und 2021/22:

Gefördert werden können bis zu 80% der anerkennungsfähigen Personalkosten gemäß § 3, maximal jedoch **€ 45.000,-** pro vollzeitbeschäftigter Fachkraft und Jahr und maximal **€ 30.000,-** pro vollzeitbeschäftigter Hilfskraft und Jahr.

Für Teilzeitbeschäftigte steht der aliquote Anteil dieser Zuschüsse zu.

(3) Förderungsberechnung:

Die endgültige Entscheidung über das ziffernmäßige Ausmaß der Förderung wird

- bei Investitionskostenzuschüssen gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 bis 4 erst nach Fertigstellung des Projektes und nach Vorlage der Endabrechnung getroffen,
- bei Personalkostenzuschüssen gemäß § 1 Abs. 1 Z 5 und 6 jährlich nach erfolgter Kontrolle der Teilabrechnung sowie hinsichtlich der Gesamtkosten nach Ablauf des förderungsrelevanten Zeitraums und nach Vorlage der Endabrechnung getroffen.

Förderungen von weiteren öffentlichen Stellen (z. B. EU, Bund, Land) sowie mit der Abwicklung von öffentlichen Fördergeldern betrauten privaten Stellen werden von den anerkennungsfähigen Investitions- und Personalkosten bzw. den Höchstgrenzen gemäß § 5 bei Investitionskostenzuschüssen in Abzug gebracht, ausgenommen sind Bedarfszuweisungsmittel.

Als Basis für die Förderungsberechnung wird dann der verbleibende Restbetrag herangezogen, wobei die Förderungsbeiträge auf Zehnerbeträge kaufmännisch gerundet werden.

Bei Investitionskostenzuschüssen im Zusammenhang mit Heilpädagogischen Kindergärten werden etwaige weitere Förderungen des Landes Steiermark nicht in Abzug gebracht, soweit durch bereits bestehende Förderungen die tatsächlichen Gesamtkosten der Baumaßnahmen nicht überschritten werden.

Bei jedem Projekt, welches unter Berücksichtigung der budgetären Mittel für eine Förderung in Frage kommt, kann es aufgrund der Ausschöpfung der Fördermittel zu einer Reduktion der angeführten Fördersätze kommen.

§ 5

Kostenhöchstgrenzen

a. für Baukosten und Baunebenkosten:

Die Höchstgrenzen für die anerkennungsfähigen Baukosten und Baunebenkosten wurden aufgrund des gesetzlich vorgegebenen Raumprogramms für die jeweilige Einrichtungsart errechnet:

Tabelle A für das Jahr 2020 (Beträge exkl. USt.)

Einrichtungsart	1. Gruppe	2. Gruppe	3. Gruppe	4. Gruppe	5. Gruppe
Kinderkrippe	440.700,00	257.100,00	269.400,00	304.500,00	269.400,00
Kindergarten	612.200,00	257.100,00	269.400,00	468.500,00	269.400,00
Alterserweiterte Gruppe	612.200,00	257.100,00	269.400,00	468.500,00	269.400,00
Heilpädagogischer Kindergarten	673.300,00	232.600,00	245.900,00	480.100,00	245.900,00
Kinderhaus	722.400,00	404.000,00	409.900,00	573.800,00	409.900,00

b. für Grundstückskauf:

Diese Kosten errechnen sich einerseits aus dem ortsüblichen Quadratmeterpreis für das Grundstück (bzw. aus dem Quadratmeterpreis laut Kaufvertrag, sofern dieser niedriger ist als der ortsübliche Quadratmeterpreis) sowie andererseits aufgrund der gesetzlich festgelegten erforderlichen Flächen:

- bei Bewilligungen nach dem Steiermärkischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz, LGBl. Nr. 22/2000, in der jeweils geltenden Fassung, aufgrund der im § 35 festgelegten erforderlichen Flächen hinsichtlich des Gebäudes (Bruttofläche) und der Freispielfläche. Die Summe dieser Flächen wird um 10 Prozent für erforderliche Verkehrsflächen erhöht,
- bei Bewilligungen nach dem Steiermärkischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2019, LGBl. Nr. 95/2019, in der jeweils geltenden Fassung, aufgrund der im § 42 festgelegten erforderlichen Flächen hinsichtlich des Gebäudes (Bruttofläche) und der Freispielfläche. Die Summe dieser Flächen wird um 10 Prozent für erforderliche Verkehrsflächen erhöht.

c. für Außenanlagen:

Die Höchstgrenzen für Außenanlagen entsprechen jeweils 10% der für die jeweilige Einrichtungsart pro Gruppe vorgesehenen Höchstgrenze laut Tabelle A.

Tabelle B für das Jahr 2020 (Beträge exkl. USt.)

Einrichtungsart	1. Gruppe	2. Gruppe	3. Gruppe	4. Gruppe	5. Gruppe
Kinderkrippe	44.100,00	25.700,00	26.900,00	30.400,00	26.900,00
Kindergarten	61.300,00	25.700,00	26.900,00	46.800,00	26.900,00
Alterserweiterte Gruppe	61.300,00	25.700,00	26.900,00	46.800,00	26.900,00
Heilpädagogischer Kindergarten	67.400,00	23.200,00	24.600,00	48.000,00	24.600,00
Kinderhaus	72.200,00	40.400,00	41.000,00	57.400,00	41.000,00

Werden Baumaßnahmen in einer mehrgruppigen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung durchgeführt, sind die Höchstgrenzen der einzelnen Gruppen zu summieren.

Die Höchstgrenzen für „Baukosten und Baunebenkosten“ (lit. a) sowie für „Außenanlagen“ (lit. c) sind nach dem von der Statistik Austria veröffentlichten Baukostenindex (BKI) wertgesichert. Die jährliche Anpassung hat mit 1. Jänner eines Jahres zu erfolgen, wobei jeweils der durchschnittliche Baukostenindex (BKI) des vorletzten Kalenderjahres heranzuziehen ist.

Die Höchstgrenzen werden auf Hunderterbeträge kaufmännisch gerundet.

§ 6

Call

- (1) Förderungsanträge können nur in den von der Abteilung 6 festgelegten Zeiträumen („Call“) eingebracht werden. Außerhalb eines Call-Zeitraums eingebrachte Förderanträge werden bei der Förderung nicht berücksichtigt.

Für die Laufzeit der Art. 15a B-VG Vereinbarung über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2018/19 bis 2021/22 kann pro Gruppe nur ein Förderungsantrag für dieselben Maßnahmen gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 bis 4 eingebracht werden.

Projekte, die bereits in einem laufenden Förderverfahren nach dieser oder einer früheren Richtlinie abgewickelt werden, werden beim Call nicht berücksichtigt.

Calls werden auf der Homepage des Referates Kinderbildung und -betreuung (www.kinderbetreuung.steiermark.at) angekündigt.

Der jeweilige Call kann auf eine bestimmte Projektgruppe und einzelne Bezirke eingeschränkt werden.

Ein Projekt, welches während eines Call-Zeitraumes eingebracht wurde, jedoch in weiterer Folge keine Förderung erhalten hat, kann noch einmal im darauffolgenden, die Projektgruppe erfassenden Call eingereicht werden, sofern das Projekt noch nicht umgesetzt wurde. Laufende Baumaßnahmen gelten als Umsetzung des Projekts. Die Abteilung 6 entscheidet im Einzelfall, ob die Umsetzung eines Projekts vorliegt. Darüber hinausgehende Einreichungen desselben Projekts in späteren Calls werden bei der Fördervergabe nicht berücksichtigt.

(2) Förderungsanträge können nur in der von der Abteilung 6 im jeweiligen Call angeordneten Form eingebracht werden. Pro Standort und Einrichtungsart ist ein eigener Antrag einzubringen.

Für den Förderungsantrag darf nur das von der Abteilung 6 vorgegebene Formformular verwendet werden. Punkte, die als „Pflichtfelder“ gekennzeichnet sind, sind jedenfalls auszufüllen. Der Förderungsantrag sowie allfällige weitere Vorlagen werden auf der Homepage des Referates Kinderbildung und -betreuung (www.kinderbetreuung.steiermark.at) angezeigt.

Förderungsanträge, bei denen Pflichtfelder nicht oder nicht vollständig ausgefüllt sind, werden nicht ins Auswahlverfahren aufgenommen. Eine nachträgliche Verbesserung dieser Anträge ist nicht möglich.

Wird im Errichtungsverfahren oder im Zuge von Kontrollen durch die Abteilung 6 festgestellt, dass die im Förderantrag gemachten Angaben wesentlich vom tatsächlichen Zustand bzw. der Personalausstattung der Einrichtung abweichen, wird das Projekt nicht berücksichtigt.

§ 7

Auswahlverfahren für die während eines Calls eingebrachten vollständigen Förderungsanträge

Die ordnungsgemäß eingebrachten Förderanträge werden nach Maßgabe der im jeweiligen Call zur Verfügung stehenden budgetären Mittel prioritär gereiht.

Die Projekte werden in Priorität 1 bis Priorität 4-Projekte eingeteilt. Priorität 2-Projekte kommen nur dann für eine Förderung in Frage, wenn nach Berücksichtigung aller förderfähigen Priorität 1-Projekte noch Fördermittel vorhanden sind usw.

1. „Priorität 1-Projekte“: Investitionskostenzuschüsse für die Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze für Unter-Dreijährige sowie für Drei- bis Sechsjährige

Es kommen nur jene Projekte für eine Förderung in Frage, für die im jeweiligen Einzugsgebiet ein Bedarf besteht.

Als Einzugsgebiet einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung wird angenommen:

Ort:	Einzugsgebiet
Stadt Graz	1 km im Umkreis des (geplanten) Standortes
an Graz angrenzende Gemeinden (1. Ring um Graz)	3 km im Umkreis des (geplanten) Standortes
Gemeinden, die an an Graz angrenzende Gemeinden angrenzen (2. Ring um Graz) sowie Gemeinden mit mind. 5.000 Einwohnern	5 km im Umkreis des (geplanten) Standortes
Sonstige Gemeinden	7 km im Umkreis des (geplanten) Standortes

Tabelle gültig ab 11. Juni 2021

Für den Bedarf werden die im EU Barcelona-Ziel angeführten Betreuungsquoten (d.h. 33% Bedarfsdeckung bei der Altersgruppe der unter 3-jährigen Kinder und 90% Bedarfsdeckung bei der Altersgruppe der Kinder zwischen drei Jahren und dem Beginn der Schulpflicht) als Richtwert herangezogen.

Innerhalb des Einzugsgebietes wird der Bedarf anhand der folgenden Parameter ermittelt:

- Statistische Bedarfsdeckung für die betroffene Altersgruppe:

Dabei wird die Bedarfsdeckung im jeweiligen Einzugsgebiet der (geplanten) Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung herangezogen.

Bei der Bedarfsermittlung für Alterserweiterte Gruppen und Kinderhäuser wird die Altersgruppe der drei- bis sechsjährigen Kinder herangezogen, da diese die Mehrheit in diesen Einrichtungen darstellt.

- Auslastung der sich im Einzugsgebiet befindlichen in Frage kommenden Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen
- konkrete Anzahl der benötigten Betreuungsplätze (falls vorhanden)
- besondere Umstände (Betriebskinderkrippe, Wohnbauprojekte, Arbeitsplätze, Zuzug etc.)

Ergibt die Bedarfsprüfung, dass kein Bedarf für das Projekt besteht, scheidet das Projekt aus dem Auswahlverfahren aus.

Die Reihung der Projekte erfolgt prioritär nach folgenden Einrichtungskategorien:

- Krippen
- Alterserweiterte Gruppen, Kinderhäuser, Kindergärten und Heilpädagogische Kindergärten

Projekte betreffend Kinderkrippen werden also in dieser Prioritätsgruppe bevorzugt behandelt, Alterserweiterte Gruppen und Kinderhäuser fallen in die gleiche Einrichtungskategorie. Das bedeutet: Projekte betreffend Alterserweiterte Gruppen, Kinderhäuser, Kindergärten und Heilpädagogische Kindergärten kommen für eine Förderung für Maßnahmen, durch die zusätzliche Betreuungsplätze geschaffen werden, erst und nur dann in Frage, wenn nach Berücksichtigung aller förderfähigen Krippenprojekte noch Fördermittel vorhanden sind.

Innerhalb der Einrichtungskategorie werden die Projekte entsprechend der Bedarfsdeckung im Einzugsgebiet gereiht. Weisen innerhalb der gleichen Einrichtungskategorie zwei oder mehrere Einzugsgebiete dieselbe Bedarfsdeckung auf, erfolgt die Reihung der Projekte nach zeitlichem Einlangen der Förderanträge.

2. **„Priorität 2-Projekte“: Investitionskostenzuschüsse zur Erreichung der Barrierefreiheit gemäß § 6 Abs. 5 des Bundes- Behindertengleichstellungsgesetzes (BGStG), BGBl. I Nr. 82/2005, für bestehende Einrichtungen für Unter-Sechsjährige**
3. **„Priorität 3-Projekte“: Investitionskostenzuschüsse für die Verlängerung der täglichen und jährlichen Öffnungszeiten auf ein Mindestausmaß von täglich 9,5 Stunden und jährlich 47 Wochen für bestehende Einrichtungen für Unter-Sechsjährige**
4. **„Priorität 4-Projekte“: Personalkostenzuschüsse für die Verlängerung der täglichen und jährlichen Öffnungszeiten und zur Verbesserung des Betreuungsschlüssels**

Die Reihung der Projekte innerhalb der Prioritäten 2 bis 4 erfolgt nach zeitlichem Einlangen der Förderanträge.

§ 8

Allgemeine Bestimmungen

1. Der Landesregierung sind im Zuge der Antragstellung für die Gewährung der Zuschüsse folgende Termine bekannt zu geben:
 - Im Zusammenhang mit Investitionskostenzuschüssen: der geplante Baubeginn und die voraussichtliche Fertigstellung.
 - Im Zusammenhang mit Personalkostenzuschüssen: der voraussichtliche Beginn und das voraussichtliche Ende des förderungsrelevanten Zeitraums hinsichtlich des Personals.
2. Der Landesregierung sind im Zuge der Projektfertigstellung folgende Nachweise vorzulegen:

Im Zusammenhang mit Investitionskostenzuschüssen: Nach Fertigstellung des Bauvorhabens ist der genaue Fertigstellungszeitpunkt bekanntzugeben sowie die Endabrechnung:

 - bis zum 13. September 2020 gemäß § 13 des Steiermärkischen Kinderbetreuungsförderungsgesetzes, LGBl. Nr. 23/2000, in der jeweils geltenden Fassung,

• ab dem 14. September 2020 gemäß § 15 des Steiermärkischen Kinderbetreuungsförderungsgesetzes 2019, LGBl. Nr. 94/2019, in der jeweils geltenden Fassung, binnen 6 Monaten ab Fertigstellung der Baumaßnahmen, sofern nicht in einem Call eine kürzere Frist festgesetzt wird, vorzulegen. In begründeten Ausnahmefällen kann hinsichtlich der Vorlage der Endabrechnung auf Antrag eine Fristverlängerung eingeräumt werden. Die Endabrechnung ist aber jedenfalls bis spätestens 30.6.2022 vorzulegen. Eine Verlängerung über diesen Zeitpunkt hinaus ist nicht möglich.

Die Endabrechnung im Zusammenhang mit Investitionskostenzuschüssen hat jedenfalls zu umfassen:

- Investitionskosten-Endabrechnungsblatt der Abteilung 6 (unter: www.kinderbetreuung.steiermark.at)
- Rechnungsbelege samt Leistungsverzeichnisse
- Zahlungsnachweise.
- Im Zusammenhang mit Personalkostenzuschüssen: Die Endabrechnung betreffend die tatsächlichen Personalmehrkosten ist spätestens zwei Monate nach Ablauf des förderungsrelevanten Betriebszeitraums, jedenfalls aber bis spätestens 31.10.2021 für das Kindergartenjahr 2020/21 und bis spätestens 10.10.2022 für das Kindergartenjahr 2021/22, vorzulegen.

Die Endabrechnung im Zusammenhang mit Personalkostenzuschüssen hat jedenfalls zu umfassen:

- Personalkosten-Endabrechnungsblatt der Abteilung 6 (unter: www.kinderbetreuung.steiermark.at)
 - Gehaltsnachweise
 - Nachweise über die Höhe der Elternbeiträge
 - Nachweise über die Art und Höhe aller Zuzahlungen von öffentlichen und privaten Stellen, ausgenommen Förderungen nach dem jeweils geltenden Steiermärkischen Kinderbetreuungsförderungsgesetz.
3. Die Förderungswerberin/Der Förderungswerber ist verpflichtet, sämtliche für die Erfüllung der Fördervoraussetzungen erforderlichen Nachweise in der von der Landesregierung vorgegebenen Form vorzulegen.
4. Die Auszahlung des Förderungsbetrages erfolgt nach Unterfertigung eines Förderungsvertrages, welcher die Bedingungen der Förderungsgewährung regelt, sowie nach Maßgabe der vorhandenen Mittel.

Die Auszahlung von Investitionskostenzuschüssen gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 bis 4 erfolgt grundsätzlich erst nach Kontrolle der vorgelegten Rechnungen und Nachweise.

In Ausnahmefällen können zur Einhaltung der Fristen für die Abrechnung der Bundesgelder auch Vorauszahlungen geleistet werden. In diesen Fällen ist, ausgenommen von Gemeinden, ab einer Förderhöhe von € 10.000,-- eine Bankgarantie vorzulegen.

Befindet sich der Förderungsgegenstand (Gebäude, Grundstück etc.) nicht im Eigentum der Förderwerberin/des Förderwerbers, ist ab einer Förderhöhe von € 10.000,-- eine Bankgarantie für die nach dem jeweils geltenden Steiermärkischen Kinderbetreuungsförderungsgesetz vorgesehene Mindestbetriebsdauer, für die Stadt Graz ein Senats- bzw. für die übrigen Gemeinden ein Gemeinderatsbeschluss, vorzulegen.

Die Auszahlung von Personalkostenzuschüssen gemäß § 1 Abs. 1 Z 5 und 6 erfolgt einmal jährlich.

5. Der Landesregierung sind als Voraussetzung für die Auszahlung folgende Dokumente vorzulegen: Der vollständig ausgefüllte und von der Förderungswerberin/dem Förderungswerber unterfertigte Förderungsvertrag ist 4 Wochen nach Erhalt des vom Land Steiermark unterzeichneten Förderungsvertrages, längstens jedoch bis 31.10.2022, an die Abteilung 6 zu übermitteln. Dieselben Fristen gelten für die Übermittlung der Bankgarantie gemäß Z 4. Die Übermittlung der Dokumente hat ausschließlich an das Mailpostfach kin@stmk.gv.at zu erfolgen. Die Bankgarantie ist im Original zusätzlich im Postweg an die Abteilung 6 zu übermitteln. **Bei Nichteinhaltung dieser Fristen der Z 5 dieses Absatzes gilt der Förderungsantrag als zurückgezogen.**

6. Auflösende Bedingungen:

Das Land Steiermark behält sich das Recht vor, vom Vertrag ohne weitere Fristsetzung zurückzutreten und zur Auszahlung anstehende Beträge einzubehalten, wenn

- a) die Gewährung der Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch unwahre Angaben oder Verschweigen maßgeblicher Tatsachen herbeigeführt wurde oder sonst seitens der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers gegenüber dem Förderungsgeber vorsätzlich oder fahrlässig unwahre Angaben gemacht wurden,
- b) über das Vermögen der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ein derartiger Insolvenzantrag mangels eines zur Deckung der Kosten des Insolvenzverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens abgewiesen wird oder die Zwangsverwaltung über das Vermögen der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers angeordnet wird oder wenn
- c) es aus sonstigen Gründen geboten erscheint.

7. Die Förderungsnehmerin/Der Förderungsnehmer hat sich im Zuge der Förderungsvergabe zu verpflichten,

- a) bei Förderungen mit einem Förderungswert von **über 2 500 Euro** eine Aufstellung aller der Förderungsnehmerin/dem Förderungsnehmer von öffentlichen oder privaten Stellen aus demselben Grund beantragten und gewährten Förderungen im Zuge der Nachweisführung vorzulegen. Die Aufstellung hat den Zeitraum zu umfassen, für den die Förderung gewährt wurde.
- b) bei Förderungen mit einem Förderungswert von **über 100 000 Euro** zusätzlich zu lit. a) eine Aufstellung aller anderen der Förderungsnehmerin/dem Förderungsnehmer von öffentlichen oder privaten Stellen gleich aus welchem Grund beantragten und gewährten Förderungen im Zuge der Nachweisführung vorzulegen. Die Aufstellung hat den Zeitraum zu umfassen, für den die Förderung gewährt wurde. Die Verpflichtung zur Aufstellung aller anderen Förderungen kann entfallen, wenn Förderungsnehmer Gemeinden sind.
- c) alle Kosten und Auslagen zu tragen oder zu ersetzen, die aus der Sicherstellung von Ansprüchen des Landes entstehen sowie solche Kosten und Auslagen zu tragen oder zu ersetzen, die mit der gerichtlichen Durchsetzung von Ansprüchen des Landes gegen Dritte bzw. gegen das Land durch Dritte verbunden sind, sofern der diesbezügliche Rechtsstreit durch Handlungen oder Unterlassungen seitens der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers verursacht wurde. In einem solchen Rechtsstreit hat die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer dem Land zur Seite zu stehen, wobei das Land verpflichtet ist, die Förderungsnehmerin/den Förderungsnehmer rechtzeitig voll zu informieren und prozessuale Handlungen, gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche sowie teilweise und gänzliche Anerkenntnisse in Bezug auf den streitgegenständlichen Anspruch nur im Einvernehmen mit der Förderungsnehmerin/dem Förderungsnehmer zu tätigen.
- d) den zuständigen Organen des Landes, des Steiermärkischen Landesrechnungshofes, des Bundes und des Österreichischen Integrationsfonds gemäß Art. 19 Abs. 6 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2018/19 bis 2021/22, LGBl. Nr. 109/2018, oder vom Land Steiermark Beauftragten oder Ermächtigten zum Zwecke der Überprüfung der Einhaltung der Vertragsbestimmungen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu den üblichen Geschäftsstunden Zutritt zu den Geschäfts-, Lager- und sonstigen Betriebsräumen zu gewähren sowie Einsicht in sämtliche Bücher und Geschäftsunterlagen (insbesondere die Nachweise und Originalbelege) der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers bzw. von überwiegend im Einfluss der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers stehender Unternehmen zu gestatten, wo immer sich diese befinden.
- e) unwiderruflich sein Einverständnis zur Überprüfung aller der Förderungsnehmerin/dem Förderungsnehmer zuzurechnenden Konten durch Organe des Landes zu geben, jedoch nur betreffend Geldbewegungen während der Dauer der Laufzeit der Förderung. Dieser Verpflichtung hat gegebenenfalls auch eine/ein von der Förderungsnehmerin/vom Förderungsnehmer verschiedene/r Förderungsempfänger/in beizutreten.
- f) die Prüfung ihrer/seiner gesamten Gebarung betreffend den Zeitraum, für den die Förderung gewährt wurde, zuzulassen, wenn der Förderungswert der in einem Kalenderjahr gewährten Förderungen insgesamt einen Betrag von 250.000 Euro übersteigt und die vom Land Steiermark geleisteten Förderungsmittel einen Anteil von 75 % am Gesamtumsatz der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers in dem Zeitraum, für den die Förderung gewährt wurde, übersteigen.

- g) sich der Kontrolle durch den Landesrechnungshof zu unterwerfen. Eine Prüfung der Gesamtgebarung der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers ist aber nur unter der Voraussetzung der lit. f auszubedingen.

8. Rückforderungs- und Zurückbehaltungsrechte:

- a) Die Förderungsstelle hat das Recht, ausbezahlte und dem Land Steiermark nicht rückerstattete Beträge zurückzufordern bzw. zur Auszahlung anstehende Beträge zurückzubehalten, wenn
- aa) die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer ihre/seine aufgrund des Förderungsvertrags übernommenen Verpflichtungen nach gehöriger Abmahnung innerhalb einer Frist von einem Monat nicht einhält, oder
 - bb) die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer einen geforderten Nachweis nicht fristgerecht erbringt, wobei im Falle einer mengenmäßig spezifizierbaren, teilweisen Nichterfüllung der Verpflichtungen das gegenständliche Rückforderungsrecht nur im zur Nichterfüllung aliquoten Ausmaß erwächst, oder
 - cc) die Gewährung dieser Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch unwahre Angaben oder Verschweigen maßgeblicher Tatsachen herbeigeführt wurde oder sonst seitens der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers gegenüber dem Förderungsgeber vorsätzlich oder fahrlässig unwahre Angaben gemacht wurden, oder
 - dd) Vorauszahlungen gemäß Z 4 geleistet wurden, für die die tatsächlichen anerkennungsfähigen Kosten die Kostenschätzung in einem solchen Ausmaß unterschreiten, dass ein geringerer Förderungsbeitrag als bereits ausbezahlt gebührt, oder
 - ee) im Zusammenhang mit Investitionskostenzuschüssen für Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen bzw. einzelne Gruppen, die im Fall der Neuerrichtung bis zum 13. September 2020 den Betrieb aufnehmen bzw. bei denen die Fertigstellung sonstiger Baumaßnahmen bis zum 13. September 2020 erfolgt, der fünfjährige (Weiter-)Betrieb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung gemäß § 9 Steiermärkisches Kinderbetreuungsförderungsgesetz, LGBl. Nr. 23/2000, in der jeweils geltenden Fassung, nicht nachgewiesen werden kann. In diesen Fällen sind die Zuschüsse abgestuft nach Jahren aliquot an das Land zurückzuzahlen.
 - ff) im Zusammenhang mit Investitionskostenzuschüssen für Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen bzw. einzelne Gruppen, die im Fall der Neuerrichtung ab dem 14. September 2020 den Betrieb aufnehmen bzw. bei denen die Fertigstellung sonstiger Baumaßnahmen ab dem 14. September 2020 erfolgt, der zehnjährige (Weiter-)Betrieb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung gemäß § 13 Steiermärkisches Kinderbetreuungsförderungsgesetz 2019, LGBl. Nr. 94/2019, in der jeweils geltenden Fassung, nicht nachgewiesen werden kann. In diesen Fällen sind die Zuschüsse abgestuft nach Jahren aliquot an das Land zurückzuzahlen.
- b) Die Förderungsnehmerin/Der Förderungsnehmer hat die Verpflichtung, die rückgeforderten Beträge in Fällen der Rückforderung gemäß lit. a jeweils um Zinsen in Höhe von 3 % p.a. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der ÖNB ab dem Tag der erstmaligen Auszahlung von Förderungsmitteln erhöht zu leisten.
- c) Die Förderungsnehmerin/Der Förderungsnehmer hat die Verpflichtung, Rückerstattungen unverzüglich, spätestens jedoch 14 Tage nach Einforderung, auf ein von der Förderstelle zu bestimmendes Konto zu überweisen.

9. Insolvenzrechtliche Bestimmung:

Für den Fall, dass über das Vermögen der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ein Insolvenzantrag mangels eines zur Deckung der Kosten des Insolvenzverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens abgewiesen wird oder die Zwangsverwaltung über das Vermögen der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers angeordnet wird, ist zu vereinbaren,

- dass diesfalls vor der Realisierung des Förderungsgegenstandes keine Förderungsmittel mehr ausbezahlt werden können und
- dass bereits ausbezahlte Förderungsmittel zur Rückzahlung fällig werden, wenn von der Förderungsnehmerin/vom Förderungsnehmer nicht nachgewiesen wird, dass die Realisierung des Förderungsgegenstandes trotz der vorstehend genannten Gründe gesichert ist.

10. Datenschutzrechtliche Bestimmung:

- a) Information der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers über die gesetzliche Ermächtigung des Förderungsgebers bzw. der Förderungsstelle(n), alle im Förderungsantrag enthaltenen sowie die bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung sowie bei allfälligen

- Rückforderungen anfallenden, die Förderungswerberinnen und -nehmerinnen/Förderungswerber und -nehmer betreffenden personenbezogenen Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b und f Datenschutz-Grundverordnung, für Zwecke der Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und für allfällige Rückforderungen automationsunterstützt zu verarbeiten.
- b) Information der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers über die gesetzliche Ermächtigung des Förderungsgebers bzw. der Förderungsstelle(n), Daten gemäß lit. a im notwendigen Ausmaß
- aa. zur Erfüllung von Berichtspflichten, für Kontrollzwecke oder zur statistischen Auswertung
- an den Steiermärkischen Landesrechnungshof und vom Land beauftragte Dritten, die zur vollen Verschwiegenheit über die Daten verpflichtet sind,
 - allenfalls an den Bundesrechnungshof und das zuständige Bundesministerium,
 - allenfalls an Organe der EU nach den EU-rechtlichen Bestimmungen,
 - allenfalls an andere Stellen, mit denen Kooperationen bestehen oder die einen gesetzlichen Anspruch auf Informationen haben bzw.
- bb. für Rückforderungen gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f Datenschutz-Grundverordnung an das Gericht zu übermitteln.
- c) Information der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers, dass ihr/sein Name oder ihre/seine Bezeichnung unter Angabe der Rechtsform, der Förderungsgegenstand sowie die Art und die Höhe der Förderungsmittel in Berichte über die Förderungsvergabe aufgenommen und so veröffentlicht werden können.
- d) Information der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers, dass Angaben zu ihr/ihm, der Förderungsgegenstand, die Art und die Höhe der Förderungsmittel, die Zuordnung zum Leistungsangebot sowie Angaben über die Zahlungen (§ 25 Abs. 1 Z. 1 bis 4, 6 und 7 TDBG 2012) an den Bundesminister für Finanzen zum Zweck der Verarbeitung in der Transparenzdatenbank übermittelt werden können.
- e) Für den Fall, dass auch besondere Kategorien von Daten (Art. 9 DSGVO) verarbeitet werden, Einwilligungen der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers zur Verarbeitung und Übermittlung entsprechend lit. a und d.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Richtlinie tritt mit dem der Beschlussfassung folgenden Tag, das ist der 3. April 2020, in Kraft.

(1a) Die Bestimmungen betreffend die Gewährung von Personalkostenzuschüssen für das Kindergartenjahr 2021/22 treten rückwirkend mit 31. Mai 2021 in Kraft. Das betrifft folgende Bestimmungen: § 1 Abs. 1 Z 5 und 6, § 2 lit. m, § 4 Abs. 2 Z 1 und 2, § 8 Z 2 und § 9 Abs. 1a.

(2) Gleichzeitig tritt die Richtlinie für die Vergabe von Zuschüssen gemäß Art. 15a B-VG über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2018/19 bis 2021/22 – „15a Richtlinie 2018/19 – 2021/22“ (Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung vom 11. April 2019, GZ: ABT06-48015/2018-164) außer Kraft.

Maßnahmen bzw. Projekte, die zur Förderung nach dieser Richtlinie in der Abteilung 6 eingereicht wurden und für die bereits eine Förderzusage der Landesregierung erteilt wurde, werden noch nach dieser Richtlinie abgewickelt.

(3) Maßnahmen bzw. Projekte, die zur Förderung nach der Richtlinie für die Gewährung von Beiträgen des Landes für Baumaßnahmen im Zusammenhang mit der Neuerrichtung von Gruppen (Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung vom 29.9.2016, GZ: ABT06-26877/2016-26; zuletzt geändert am 18.5.2017, GZ: ABT06-56/2017-17) in der Abteilung 6 eingereicht wurden und für die bereits eine Förderzusage der Landesregierung erteilt wurde, werden noch nach dieser Richtlinie abgewickelt.